

Risikobewertungsausnahmereverordnung – RAV

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Mit der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie werden auch bestimmte Sektoren der gewerblichen Wirtschaft zu neuen und intensivierten Sorgfaltspflichten verhalten. Diese Verpflichtungen umfassen einerseits Sorgfaltspflichten im Verkehr mit den Kunden, andererseits aber auch die Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse für das Unternehmen selbst.

Diese Risikoanalyse ist vor allem für Bereiche relevant, in denen ein höheres Risiko zur Eignung des Sektors besteht, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden und in welchen außerdem ein förderungsbedürftiges Risikobewusstsein der Branchenteilnehmer besteht.

In einigen Bereichen ist diese spezielle Verpflichtung nicht erforderlich, weil in diesen Bereichen ein ausreichendes Bewusstsein besteht und das Risiko außerdem zwar grundsätzlich vorhanden, aber als durchschnittlich gering anzusehen ist.

Ziel(e)

Entlastung von gewerblichen Betrieben von einer Verpflichtung im Bereich der Regelungen betreffend Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sektorenweise überschießend ist.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung einer Verordnung gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO 1994, mit welcher folgende Sektoren von der Verpflichtung einer Risikoanalyse ausgenommen werden: Immobilientreuhänder; Handel mit wertvollen Gütern, soweit er nicht Handel mit Edelsteinen, Edelmetallen, Antiken und Antiquitäten sowie Personenkraftfahrzeugen umfasst.

Im Bereich der Immobilienmakler werden ca. 5.000 Unternehmen, im Bereich der Versicherungsvermittler werden ca. 8.700 Unternehmen und im Bereich des Handels mit wertvollen Gütern werden ca. 2.200 Unternehmen von dieser Ausnahme erfasst, wodurch eine jährliche Entlastung von ca. 1,46 Mio. Euro erreicht wird.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung).“ für das Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dient der Inanspruchnahme einer Ausnahmemöglichkeit von speziellen Verpflichtungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie, die in § 365n1 Abs. 2 GewO 1994 in nationales Recht übernommen worden ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 147593142).

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Entfall der Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung	§ 365n1 Abs. 1 GewO 1994	-1.463

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Entfall der Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung	§ 365n1 Abs. 1 GewO 1994	geänderte IVP	Europäisch	-1.462.800

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Die gemäß § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 geregelte Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung betrifft sämtliche in § 365m1 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gewerbeberechtigten.

Es bestehen allerdings einige Sektoren innerhalb dieser Gruppe, für welche diese spezielle Verpflichtung nicht erforderlich ist; diese Sektoren können mit Verordnung bestimmt werden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Immobilienmakler	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)	-02:00	46	0,00	0	-92	-92

Unternehmensanzahl	5.000
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Kalkulation der Entlastung erfolgt in gleicher Weise, wie die Kalkulation der Belastung WFA zur Regierungsvorlage RV 1667 d.B. XXV. GP erfolgt ist.

Unternehmensgruppierung 2: Handel mit wertvollen Gütern, soweit nicht Handel mit Edelsteinen, Edelmetallen, Antiken und Antiquitäten oder Personenkraftfahrzeugen erfolgt	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)	-02:00	46	0,00	0	-92	-92

Unternehmensanzahl	2.200
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Kalkulation der Entlastung erfolgt in gleicher Weise, wie die Kalkulation der Belastung WFA zur Regierungsvorlage RV 1667 d.B. XXV. GP erfolgt ist.

Insgesamt sind im Sektor des Handels mit wertvollen Gegenständen ca. 5000 Unternehmen betroffen, wobei jene Sektoren, für welche diese Verpflichtung aufrecht bleibt, ca. 2.800 Unternehmen umfassen (400 im Bereich Handel mit Edelsteinen, Edelmetallen, Antiken und Antiquitäten; 2.400 im Bereich Kraftfahrzeughandel). Dies bedeutet, dass im Bereich des Handels mit wertvollen Gütern die restlichen ca. 2.200 Unternehmen entlastet werden.

Unternehmensgruppierung 3: Versicherungsvermittler, die	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
--	-----------------	------------------	-------------------	-----	------------------	------------------

keine Kundengelder oder
Prämien annehmen

Verwaltungstätigkeit 1: Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)	-02:00	46	0,00	0	-92	-92
Unternehmensanzahl	8.700					
Frequenz	1					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die Kalkulation der Entlastung erfolgt in gleicher Weise, wie die Kalkulation der Belastung WFA zur Regierungsvorlage RV 1667 d.B. XXV. GP erfolgt ist.

Insgesamt bestehen aktuell ca. 4000 aufrechte und nicht ruhend gemeldete Berechtigungen für Versicherungsvermittler, die in der Form Makler ausüben können. Es wird geschätzt, dass ca. 10% dieser Gewerbeberechtigten Kundengelder entgegennehmen. Somit werden effektiv ca. 3.600 Unternehmen von der Verpflichtung befreit.

Die andere Gruppe sind die Versicherungsvermittler, die in der Form Versicherungsagent ausüben. Von insgesamt ca. 6.000 aktiven Unternehmen in diesem Bereich verfügen geschätzt ein Drittel über mehrere Agenturverhältnisse. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass von diesem Drittel zwar die große Mehrzahl, aber nicht alle Agenten konkurrierende Lebensversicherungsprodukte anbieten werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes verbleiben also etwa 1.900 Verpflichtete, womit im Gegenzug etwa 5.100 Unternehmen der Agenturbranche entlastet werden.